



**EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 28. September 2001**

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich zu dem Entwurf einer Euro-Gerichtsgebühren-Novelle**

**(CON/2001/29)**

1. Am 11. September 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich um Stellungnahme zu dem Entwurf einer Euro-Gerichtsgebühren-Novelle (nachfolgend als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Kompetenz der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 4 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie auf Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf Bestimmungen aus dem Währungsbereich enthält. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist die Umstellung der im Gerichtsgebührenrecht enthaltenen Schilling-Beträge und -Wertgrenzen auf Euro-Beträge und -Wertgrenzen. Darüber hinaus zielt der Gesetzesentwurf darauf ab, weitere Maßnahmen zur Modernisierung des Gerichtsgebührenrechts zu treffen, beispielsweise durch die Ersetzung überkommener Entrichtungsarten durch moderne elektronische Zahlungsmodalitäten. Ferner enthält der Gesetzesentwurf Bestimmungen zur Erleichterung der für die Euro-Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH erforderlichen Kapitalmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

4. Die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge beruht auf den folgenden Grundsätzen:
  - Zur Erzielung leicht handhabbarer, praktikabler Zahlen werden Wertgrenzen auf volle 10 Eurobeträge auf- oder abgerundet.
  - Die einzelnen Gebührenbeträge werden grundsätzlich aus Praktikabilitätsgründen auf ganze Eurobeträge gerundet. Ausnahmen von dieser Regel gelten für geringe und sehr geringe Gebührenbeträge (so wird beispielsweise eine Gebühr von 20 Schilling in 1,5 Euro umgerechnet; in § 6a Gerichtsgebührengesetz wird ein Gebührenbetrag von 0,04 Cent eingeführt).
  - In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf wird ausdrücklich festgestellt, dass von einer Glättung von Gebührenbeträgen abgesehen wurde, um dem Grundsatz der Kostenneutralität zu entsprechen.
5. Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf, der die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge im Bereich der Gerichtsgebühren vorsieht. Derartige Anpassungen sind im Interesse der Rechtsklarheit und der Transparenz des nationalen Rechtssystems.
6. Die EZB begrüßt, dass der Gesetzentwurf darauf abzielt, dem Grundsatz der Kostenneutralität zu entsprechen. In ihren Stellungnahmen vom 17. Mai 2001 zu dem Entwurf eines 2. Euro-Justiz-Begleitgesetzes und vom 24. August 2001 zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das österreichische Strafrecht geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2001) hat die EZB die Bedeutung dieses Grundsatzes im Zusammenhang mit der Einführung des Euro hervorgehoben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Minister bei dem Treffen der Eurogruppe am 4. Juni 2001 ihre Strategie bekräftigten, derzufolge die Umrechnung aller von ihren Regierungen reglementierten Preise, Gebühren und Abgaben insgesamt gesehen preisneutral oder zugunsten des Verbrauchers geglättet erfolgen soll.
7. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 28. September 2001.

*Der Präsident der EZB*

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG